



## Anhang zu Ziffer 4.1.1<sup>1</sup>: Begriff der Erwerbstätigkeit

Beispiele zur Abgrenzung und Begriffsklärung von Aufenthalten welche durch eine Visumsausstellung im Sinne von Artikel 14 VEV i. V. mit Anhang I und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) geregelt werden können:

### ***Theoretische Ausbildung mit Schulungskonzept (ohne Praktikum) ohne Erwerbstätigkeit***

Die Auslandvertretung überprüft anhand der vorgelegten Unterlagen, dass der Antrag ausschliesslich zum Zwecke einer theoretischen und/oder technischen Ausbildung eingereicht wird (Dauer, Inhalt, Ort der Ausbildung), und dass keine Erwerbstätigkeit vorgesehen ist. Ergeben sich bei dieser Überprüfung Abgrenzungsschwierigkeiten oder fehlen der Auslandvertretung Angaben zu den betreffenden Unternehmen, so konsultiert sie die Abteilung Zulassung Arbeitsmarkt des SEM.

<b>Gegenstand</b>	<b>Beispiele</b>
Seminare	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ausländische Beamte nehmen an einem Seminar zur Korruptionsbekämpfung teil, durchgeführt von einer Schweizer Universität</li></ul>
Theoretische und technische Kurse (ohne Einbezug in Arbeitsprozess/productive Tätigkeiten)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schweizer Textilmaschinenhersteller bildet die Mitarbeitenden eines ausländischen Kunden am Hauptsitz in der Schweiz auf den neu verkauften Maschinen aus</li><li>• Schweizer Firma lädt einige Mitarbeitende der Tochterfirma im Ausland zu einem Verkaufstraining ein</li></ul>
Schulmässiger Unterricht	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schule, Internat, Institut (Teilnahme als Studierende/r)</li></ul>
Teilnahme an Konferenz oder Workshop	<ul style="list-style-type: none"><li>• Teilnahme an Workshops oder Seminaren über neue Applikationssysteme</li></ul>

### ***Geschäftliche Besprechungen ohne Erwerbstätigkeit***

Per Definition sind geschäftliche Besprechungen von kurzer Dauer und gelten nicht als Erwerbstätigkeit nach Artikel 11 Absatz 2 AIG. Der Begriff der Erwerbstätigkeit wird unter Ziffer 4.1.1 der AIG-Weisungen definiert.

<sup>1</sup> Version vom 01.01.2025.

Bei Abgrenzungsschwierigkeiten konsultieren die Auslandsvertretungen die Abteilung Zulassung Arbeitsmarkt des SEM.

Gegenstand	Beispiele
Repräsentative Einsätze von Kadern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• CEO präsentiert anlässlich einer Markteinführung in Europa die neuesten Produkte seiner Firma</li> <li>• Chef einer ausländischen Bank besucht wichtige Kunden in der Schweiz</li> </ul>
Auftrags- und Vertragsverhandlungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausländischer Investor plant Kauf einer Schweizer Schokoladenfirma und will dazu Abklärungen in der Schweiz vornehmen und Verhandlungen führen</li> <li>• Vertragsverhandlungen und Vertragsunterzeichnung</li> </ul>
Sitzungen, Arbeitsrapporte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Topkaderleute aus Ausland und Schweiz treffen sich monatlich am Schweizer Hauptsitz zu einer Strategiesitzung</li> <li>• Ausländische Mitarbeiter treffen sich im Schweizer Hauptsitz mit Kollegen zur Koordinierung von Aktivitäten (nur Informationsaustausch)</li> </ul>
Besuch zur Vorbereitung des Erwerbsaufenthaltes (Vertragsunterzeichnung, Wohnungs- und Schulbesichtigung, usw.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein entsandter Mitarbeiter von einem multinationalen Unternehmen kommt in die Schweiz um mit seinem zukünftigen Arbeitgeber die Anstellungsbedingungen zu besprechen (Präsentation der Einheit, Kollegen und Büro, Vertragsunterzeichnung, Finanzierung des Kindergartens oder der Schule durch den Arbeitgeber, Wohnungs- und Schulbesichtigung, Hilfe bei der Wahl der Versicherung und die Verfügbarkeit eines Dienstfahrzeugs)</li> </ul>
Besprechungen zu den Anforderungsprozessen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausländische Firma sendet Mitarbeitende in die Schweiz, um Ausgangsstoffe für Pharmaprodukte zu beschaffen und deren Herstellungsvorgänge zu dokumentieren.</li> </ul>
Supervisionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es werden Vertragsverhandlungen (z. B. Grossprojekt) geführt. Diese werden durch eine oder mehrere Spezialisten kritisch beobachtet und begleitet</li> </ul>

## **Teilnahme an Kongressen und Veranstaltungen**

Aufenthalte zur passiven Teilnahme (insbesondere ohne das Halten einer Präsentation) an Kongressen und Veranstaltungen wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, kultureller, religiöser oder sportlicher Natur sowie passive Teilnahmen (insbesondere ohne das Halten einer Präsentation) an Konferenzen im Rahmen der „Genève internationale“ werden nicht als Aufenthalte mit Erwerbstätigkeit betrachtet und können mittels Visumsausstellung geregelt werden.

## **Aufenthalte mit Erwerbstätigkeit (Definition Erwerbstätigkeit in Art. 1 und 2 VZAE sowie Ziff. 4.1.1 der AIG-Weisungen)**

<b>Gegenstand</b>	<b>Beispiele</b>
Trainings on the job; Einarbeitung und Ausbildung (Integration in Arbeitsprozess, produktionsbezogen)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Aufbau eines zweiten Datenzentrums im Ausland. Das dafür neu rekrutierte ausländische Personal wird durch erfahrene Mitarbeiter an deren Arbeitsplätzen in der Schweiz trainiert</li><li>• Einarbeitung am Hauptsitz: Ein IT-Verantwortlicher in der ausländischen Zweigniederlassung eines Schweizer Unternehmens muss unter Aufsicht auf den Systemen am Hauptsitz arbeiten, um anschliessend im Ausland das System selbst warten zu können</li></ul>
Praktika, Traineeaufenthalte	<ul style="list-style-type: none"><li>• Eine Person soll im Rahmen des 12-monatigen Praktikantenprogramms einer internationalen Firma für 3 Monate am Hauptsitz in der Schweiz eingesetzt werden</li></ul>
Reparatur-, Wartungs- oder Garantiearbeiten	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ausländische Techniker müssen Wartungsarbeiten an einer Druckmaschine in der Schweiz ausführen</li></ul>
Projekteinsätze	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ausländischer Informatiker implementiert am Hauptsitz der Schweizer Firma das im Ausland entwickelte Programm</li><li>• Fachspezialist soll ein Reorganisationsprogramm in Schweizer Tochtergesellschaft umsetzen. Er wird über mehrere Monate verteilt jeweils während einigen Tagen pro Monat vor Ort arbeiten</li></ul>
Dreharbeiten, Fotoreportagen, künstlerische Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ausländische Fotografin, die von Schweizer Firma eingeladen wird, Bilder für ein Buch über Schweizer</li></ul>

	<p>Bräuche zu schießen, das im Ausland verkauft werden soll</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausländische Dreharbeiten einer Filmcrew in der Schweiz</li> <li>• Bekannter Opernkünstler nimmt an einer Benefiz-Tournee an mehreren Orten in der Schweiz teil</li> <li>• Kunstschaffende, die sich im Rahmen einer Künstler Residenz für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten in der Schweiz aufhalten um sich der kreativen Forschung, dem Austausch und der Reflexion zu widmen (eine Ausnahme bilden Künstlerresidenzen von bis zu 3 Monaten; diese gelten nicht als Erwerbstätigkeit).</li> </ul>
Seelsorgerische Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geistlicher oder Vertreter einer geistlichen Vereinigung reist in die Schweiz ein, um seelsorgerische Tätigkeiten wahrzunehmen</li> </ul>
Weitere Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausländisches Tanzlehrerpaar ersetzt an einer Tanzschule kurzfristig während drei Monaten das erkrankte Schweizer Tanzlehrerpaar</li> <li>• Ein Manager eines globalen Teams kommt regelmässig in die Schweiz um die Personalgespräche oder Feedback-Gespräche mit seinen Mitarbeitern zu führen oder die Zielsetzung festzulegen</li> </ul>